



Protokoll der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Donnerstag, 20. April 2023, 10:00 – 16:30 Uhr

Andel's Berlin - Vienna House by Wyndham, Landsberger Allee 106, 10407 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung

1.1 Protokollbestätigung

1.2 Aktuelles

1.3 Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen
Kuratorium

1.4 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

1.5. Aktueller Sachstand aus den Projekten zur
Implementierung des Verfahrenslotsen

1.6. Bericht aus dem Projekt „Prospektive
Gesetzesfolgenabschätzung der Folgen von gesetzlichen
Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und
Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

TOP 2 Früherkennung und Frühförderung mit Blick auf ein
Inklusives SGB VIII

2.1. Impulsvortrag von Prof. Dr. Liane Simon, Vereinigung für
Interdisziplinäre Frühförderung e. V.

TOP 3 Diskussion des Arbeitspapiers in Untergruppen

TOP 4 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen

Anlagen: Anlage 1_Liste der TN

Anlage 2_Arbeitspapier zur dritten Sitzung der AG Inklusives SGB VIII
am 20042023

Anlage 3_PPP wissenschaftliches Kuratorium im Rahmen des
Beteiligungsprozesses

Anlage 4_PPP Sachstand zu Werkzeugkästen I und III,_IReSA gGmbH

Anlage 5_PPP Sachstand zu Werkzeugkasten II,_BVkE und EREV

Anlage 6_PPP Bericht aus dem Projekt_Prospektive, GFA_AKJStat

Anlage 7_PPP Vortrag Prof Simon VIFF zur Früherkennung und
Frühförderung

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden sowie die Mitglieder des Bundestages.

Sie begrüßt weiter die Gäste der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

- Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam)
- Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt, Landeshauptstadt Stuttgart)
- Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg)
- Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.)
- Herrn Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken)
- Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl)
- Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege im Landkreis Märkisch-Oderland)
- Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)
- Frau Prof. Dr. Liane Simon (Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V.)
- Herrn Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland).

Sie führt in den Ablauf des Tages ein und stellt die Tagesordnung vor.

1.1. Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen zum Protokoll. Das Protokoll wird um folgende Anmerkung ergänzt: „Aus technischen Gründen war eine Diskussionsteilnahme zum Teil nicht möglich.“

Im Übrigen wird das Protokoll bestätigt.

1.2. Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ruft den TOP 1.2 auf. Es gibt hierzu keine Anmerkungen.

1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Westfälische Wilhelms-Universität Münster)** in deren Eigenschaft als Vorsitzende des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums das Wort.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) stellt zunächst die weiteren Mitglieder des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums,

- Frau Prof. Dr. Birgit Herz (Wissenschaftliches Kuratorium, Leibniz Universität Hannover),
- Frau Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer (Wissenschaftliches Kuratorium, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) sowie
- Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Bundesjugendkuratorium, Stiftung Universität Hildesheim)

vor. Das Kuratorium habe sich inzwischen konstituiert. **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** stellt die Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums wie folgt dar:

Kernaufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums seien die Aufbereitung des bestehenden Forschungsstandes und die Identifizierung offener Fragestellungen. Das Kuratorium stehe in engem Austausch mit den an diesem Beteiligungsprozess involvierten Forschungsprojekten. Hier gehe es darum festzustellen, welche Konsequenzen sich für den Reformprozess aus den unterschiedlichen Projekten ergeben könnten. Geplant sei die Durchführung unterschiedlicher interdisziplinär besetzter Workshops mit verschiedenen Themen. Thematisch sei zunächst eine Auseinandersetzung mit folgenden Aspekten geplant:

- Anforderungen an die Kompetenzen der Fachkräfte im Bereich der inklusiven Jugendhilfe
- Rechte der Leistungsberechtigten
- Inklusive Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung

- Organisationsentwicklung und Herausforderungen an die Fachkräfte
- Bedeutung der Sonderpädagogik und der Heilpädagogik für den Reformprozess
- Inklusionsverständnis der Projekte
- Kinderschutzfragen
- Benachteiligende Lebenslagen im Inklusionsprozess
- Einbindung des Gesundheitswesens in den Reformprozess
- Anforderungen an eine Diagnostik, die dem inklusiven Anspruch der Kinder und Jugendhilfe Rechnung trägt

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Beteiligten um Rückfragen bzw. Stellungnahmen.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), ver.di) hält es für wichtig, Theorie- und Ethikgebäude der Inklusiven Lösung besser in den Blick zu nehmen. Das solle in die Workshops mit eingebunden werden.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass es wichtig sei, nicht nur die Theoriegebäude innerhalb der Jugendhilfe und der Sozialhilfe miteinander abzugleichen. Es gehe entscheidend auch um einen Abgleich mit den entwicklungsneurologischen Grundlagen aus der Medizin. Es müsse verhindert werden, dass nebeneinander unterschiedliche Therapien- oder Förderansätze betrieben würden, die sich dann teilweise widersprechen könnten. Er regt an, den medizinischen Bereich an den Diskussionen zu beteiligen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) erfragt, ob aus dem Bereich Rehabilitation und Eingliederungshilfe Mitglieder im Kuratorium vertreten seien, wie z. B. Rehabilitationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) führt zu der Nachfrage aus, dass die benannten Bereiche durch die Expertise der Mitglieder gut vertreten seien. Weiter hebt sie hervor, dass bei der ersten Sitzung Kompetenzen der Fachkräfte im Mittelpunkt stünden. Dabei gehe es auch um eine Reform der Ausbildungsstrukturen.

1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Selbstvertretungsrates und erteilt **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe e. V.))** in deren Eigenschaft als Mitglied des Selbstvertretungsrates das Wort.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) erläutert den Ablauf der ersten beiden Treffen des Selbstvertretungsrats. Zunächst sei beraten worden, welche Gruppen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien mit in die Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache eingebunden werden sollen und mit welchen Methoden. Auf der zweiten Sitzung sei in zwei Untergruppen, die jeweils mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe besetzt gewesen seien konkreter geplant worden, wie die Beteiligung zu realisieren sei. Es sei ein Vernetzungstreffen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen initiiert worden. Die Jugendlichen hätten binnen kurzer Zeit in einem selbst moderierten Prozess gute Ergebnisse zusammengetragen und einen Forderungskatalog an die Politik formuliert.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Herrn Emre Elias Stannek (Selbstvertretungsrat, Landesheimrat Hessen)** das Wort. Dieser erläutert die bisherigen Treffen. Er berichtet, dass in der Untergruppe der Vertretungen der Heimräte und der Careleaver Workshops geplant würden, in denen auch junge Menschen mit Behinderungen lernen sollen für sich und ihre Interessen und Rechte einzustehen. Es gehe darum, ein Verständnis für Inklusion zu schaffen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Herrn Emre Elias Stannek (Selbstvertretungsrat, Landesheimrat Hessen)** und **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, bbe e. V.)** für die Beiträge und weist darauf hin, dass alle Unterlagen aus dem Selbstvertretungsrat in die Arbeitsgruppe eingebracht würden.

1.5. Aktueller Sachstand aus den Projekten zur Implementierung des Verfahrenslotsen, IReSA gGmbH und EREV e. V. & BVkE e. V.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** um seinen Bericht zum Sachstand der Projekte Werkzeugkästen I und III.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) führt in den Sachstand des Projekts Werkzeugkasten I (Onlinetool) ein. Es gehe darum, den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen durch sogenannte „Intelligente Interviews“ Unterstützung bei deren Beratungstätigkeit gegenüber den Klientinnen und Klienten zu geben. Die Interviews seien als Prototypen weitgehend fertiggestellt und würden gemeinsam mit den Mitgliedern der sogenannten Fokusgruppe im Hinblick auf Sachgerechtigkeit und Funktionalität getestet. Die Fokusgruppe bestehe aus 24 Mitgliedern von Jugendämtern. Diese seien im Rahmen einer Samplingstrategie ausgewählt worden und hätten in mehreren Sitzungen Themen im Kontext der Etablierung der Onlinetools erörtert. Weiter erläutert **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** den Sachstand im Werkzeugkasten III (Onlinekurs). Zum Onlinekurs und zum digitalen Kurssystem hätten ca. 250 Personen Zugang. Das Curriculum sowie die Termine seien auf der Projektwebseite einsehbar. Teilnehmende würden durch eine Service-Hotline unterstützt. Die Veranstaltungen würden evaluiert. Begleitend werde ein digitales

Kurssystem sowie ein digitales Lexikon aufgebaut, welches den Kursteilnehmenden noch im Monat April als Prototyp zur Verfügung gestellt werde. Schließlich sei eine Onlineplattform geschaffen worden, die den Mitgliedern des Forums sowie den Teilnehmenden des Onlinekurses als Plattform zum fachlichen Austausch zur Verfügung gestellt worden sei. Die Plattform werde bereits wenige Wochen nach ihrer Freischaltung aktiv genutzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erfragt, welche Resonanz es aus den Kommunen hinsichtlich der Kurse gegeben habe. Sie bittet sodann die Teilnehmenden um ihre Fragen.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) erfragt, ob das Lexikon und der Onlinekurs nach dem Start weitergepflegt würden.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) erfragt, wer die Teilnehmenden der Onlinekurse seien.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) ist der Ansicht, dass man die Werkzeuge barrierefrei vorbereiten solle, um sie nicht nur für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen, sondern auch den Angehörigen zur Verfügung stellen zu können.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Die digitalen Tools würden zurzeit aufgebaut und spiegelten den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es sei eine kontinuierliche Aktualisierung geplant. Bei der Aktualisierung sei auch der Einsatz von Methoden aus dem Bereich der IT geplant, um Aktualität zu gewährleisten. Eine möglichst barrierefreie Ausgestaltung sei geplant. Zu Frage der Rezeption in den Jugendämtern führt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** aus, dass die Evaluationen ein sehr hohes Maß an Zufriedenheit spiegelten. Zur Frage der Teilnehmenden der Onlinekurse teilt er mit, dass knapp 30 % der Teilnehmenden angegeben hätten, sie nähmen bereits das Amt einer Verfahrenslotsin bzw. eines Verfahrensloten wahr oder übernahmen ein solches in Kürze. Knapp ein weiteres Drittel habe angegeben, eine Leitungsfunktion innezuhaben. Das restliche Drittel habe sich nicht eindeutig zugeordnet. Die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen seien stark vertreten.

Auf Nachfrage von **Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund)** teilt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** mit, dass Zielgruppe des Projekts Mitarbeitende aus Jugendämtern seien.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Judith Owsianowski (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV))** das Wort. Diese stellt den Sachstand zum Projekt „Werkzeugkasten II“ vor. Es sei eine Synopse und eine Gliederung erstellt worden, die vier Bereiche umfasse: Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Verwaltung und Administration. Es sei ein Kerncurriculum mit dem Projekt Werkzeugkasten III abgestimmt worden. Die Aspekte würden in verschiedenen Gremien diskutiert. Der

Projektbeirat sei das wichtigste Begleitgremium. Dieser habe wichtige Begleitfragen diskutiert. So seien zum Beispiel die Grenzen der Verfahrenslotsen und Anforderungen an die Grundqualifikation diskutiert worden. Es seien Praxisworkshops mit öffentlichen und freien Trägern sowie Adressatinnen durchgeführt worden. Der erste Durchlauf der Beteiligungsformate sei inzwischen weitgehend abgeschlossen. Thematisch hätten insbesondere folgende Fragen eine Rolle gespielt: Rollenklärung, Verortung im Jugendamt sowie Kompetenzen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen.

Herr Daniel Kieslinger (Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BvKE)) gibt einen Ausblick auf die weitere Entwicklung des Curriculums und ergänzt die Ausführungen von **Frau Judith Owsianowski (EREV)**. Er erläutert, welche weiteren Akteure beteiligt werden. Im Diskursforum solle das Curriculum noch einmal aus anderen Fachrichtungen und von unterschiedlichen Trägern und Institutionen beleuchtet werden. Es sei geplant, diejenigen, die bereits jetzt als Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen tätig seien, zu vernetzen und weitere Vernetzungsmöglichkeiten zu schaffen. Die wissenschaftliche Begleitung habe bereits erste Ergebnisse hervorgebracht. Hinsichtlich der Kompetenzen sei deutlich geworden, dass die Bereiche Recht und Methoden als besonders bedeutsam eingeschätzt würden. Auch die Thematik der Doppelrolle werde fortlaufend diskutiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Rückfragen.

Frau Katharina Lohse (AGJ, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)) erfragt, wie das Endprodukt aussehen solle und ob es um eine thematische Gliederung oder auch um eine inhaltliche Aufbereitung des Stoffes gehe, auf dessen Grundlage sich die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen das Wissen erarbeiten könnten.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) regt an, die Beratungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen an von ihnen frequentierten Orten (z. B. Physio- und Ergotherapiepraxen, Arztpraxen, etc.) bekannt zu machen. Beratungsstellen sollten sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen öffnen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) erfragt, ob Aussagen zur zeitlichen Beschränkung des Rechtsinstituts des Verfahrenslotsen gemacht werden könnten.

Frau Prof. Dr. Vicki Täubig (AGJ, Deutsches Jugendinstitut (DJI)) möchte wissen, in welcher Form und durch wen das Curriculum umgesetzt werden solle.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) mahnt die Berücksichtigung des medizinisch-therapeutischen und des rehabilitativen Bereichs an. Auch die Beratung werdender Eltern von Kindern mit Behinderungen müsse in den Blick

genommen werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) weist darauf hin, dass es wichtig sei, die Strukturen der derzeitigen Eingliederungshilfe mit denjenigen der Jugendhilfe zu zusammenzubringen. Den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen komme im Hinblick auf die Vernetzungsarbeit eine wichtige Rolle zu.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) greift den Aspekt der Vernetzung auf und ergänzt, dass es auch einer Vernetzung zwischen den Mitarbeitenden der ASD und der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bedürfe. Sie erfragt, ob dies bereits im Hinblick auf anstehende Gesetzesnovellierungen berücksichtigt worden sei.

Herr Daniel Kieslinger (BvKE) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Es sei ein „Modulhandbuch“ geplant. Es fänden Praxisworkshops mit jungen Menschen statt. Die Praxisworkshops gewährleisteten auch die Berücksichtigung der medizinischen Perspektive. Außerdem werde in den Diskussionen auch die Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen als „Networker“ – etwa auch im Kontakt zu anderen Ämtern – hervorgehoben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist zur Frage nach der Entfristung des Rechtsinstituts des Verfahrenslotsen darauf hin, dass an dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel grundsätzlich festgehalten werde. Es sei aber zu konkretisieren, in welcher Form die Aufgaben der Verfahrenslotsen fortgeführt werden könnten.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass die Pädiatrinnen und Pädiatern der Sozialpädiatrischen Zentren eingebunden werden sollten. Es sei wichtig, den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen über deren Aufgaben und Funktion im Hilfesystem sowie über Kooperationsmodelle Wissen zu vermitteln. Es sei wünschenswert, dieses im Curriculum zu verankern.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) weist darauf hin, dass das Landesjugendamt in Thüringen plane, entsprechende Fortbildungsangebote für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zu entwickeln und anzubieten. Man stehe insoweit im Austausch mit den Jugendämtern.

1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), TU Dortmund

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund**

(TU Dortmund)) und **Herrn Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund)** das Wort.

Frau Dr. Ines Röhm (AKJStat, TU Dortmund) ruft die Projektvorhaben in Erinnerung. Sie erläutert den methodischen Rahmen des Forschungsprojekts. Man befinde sich weiterhin noch im Bereich der Regelungen und werde dann im Anschluss korrespondierende Fragen an die Ergebnisse stellen und Datenbestände identifizieren, die diese Fragen beantworten könnten.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert sodann das Vorgehen bei der aktuell stattfindenden Dokumentenanalyse. Zu jedem Regelungsgegenstand würden die Dokumente im Hinblick auf mögliche Regelungsoptionen analysiert. Weiter stellt er die Zeitplanung vor. Der Abschlussbericht sei für Ende 2023 geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass die statistischen Rahmenbedingungen eine wichtige Grundlage für den anstehenden Gesetzgebungsprozess bildeten.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) erfragt, ob in dem Prozess auch eine Abschätzung der finanziellen Folgen durchgeführt werde. Weiter erfragt sie, ob und ggf. wann mit einem Bericht zu den Ergebnissen der Hochschule Speyer gerechnet werden könne.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) erkundigt sich, mit welchen Daten und Statistiken gearbeitet werde. Weiter erfragt Sie, wie die Zeitplanungen der Prozesse zusammenpassen.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) betont die Relevanz der statistischen Daten und hält die Folgenabschätzung für außerordentlich wichtig.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) verweist auf die schriftliche Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert, dass eine Analyse der Kostenfolgen in die Bewertungen aufgenommen werde. Hinsichtlich der Zeitplanung erläutert er, dass es darum gehe, Grundlagen für den Gesetzgebungsprozess zu liefern.

Frau Dr. Ines Röhm (AKJStat, TU Dortmund) weist darauf hin, dass zunächst die Ergebnisse der Dokumentenanalyse abgewartet werden müssten. Sodann würden daraus weitere Fragestellungen entwickelt, aus denen sich ableiten lasse, welche Daten benötigt würden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz merkt dazu an, dass das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in der kommenden Sitzung wieder berichten und den aktuellen Stand des Projektes mitteilen werde. Zur Abschätzung der Kostenfolgen führt sie aus: Ab Sommer 2023 werde die Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ (UAG)

ihre Arbeit aufnehmen. Grundsätzlich müssten die Inhalte vor der Kostenabschätzung diskutiert werden. Es finde – wie in jedem Gesetzgebungsverfahren – eine valide Kostenabschätzung unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes statt. Hinsichtlich der Kosten gebe es zwei Vorgaben, wonach es zu keinen Kostensteigerungen und auch nicht zu einer Erweiterung der Leistungstatbestände kommen dürfe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) weist darauf hin, dass der personelle Aufwand der größte Engpass sei. Dies abzuschätzen sei wichtig.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz betont, dass auch dieser Punkt bei der Abschätzung berücksichtigt werde.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) begrüßt den Einsatz der UAG ab Sommer 2023. Er erfragt, ob es bereits konkrete Termine gebe und bittet darum, diese ggf. mitzuteilen, damit Teilnehmende benannt werden könnten.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass die UAG „Daten“ ihre Arbeit im Juni aufnehmen werde. Neben weiteren Stellen würden auch das Statistische Bundesamt und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) einbezogen, um so eine plausible Grundlage für die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes zu erhalten.

TOP 2: Früherkennung und Frühförderung mit Blick auf ein Inklusives SGB VIII

2.1. Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. Liane Simon, Zweite Vorsitzende der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e. V.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt **Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF)** zu deren Impulsvortrag.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) führt in das Thema Früherkennung und Frühförderung ein. Sie erläutert den Begriff der Frühförderung und dessen interdisziplinären Ansatz. Es bedürfe einer stärkeren interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere auch im Hinblick auf die medizinischen Leistungen im Rahmen einer interdisziplinären Diagnostik, die im Inklusiven SGB VIII verortet werden müsse. Sie erklärt die niedrigschwelligen Zugänge zum System der Frühförderung. Sie weist auf Abstimmungsbedarfe beim Behinderungsbegriff hin. Der Begriff der „gleichberechtigten Teilhabe“ sei für den Zugang zum Leistungssystem sehr wichtig. Es bedürfe einer Begriffsanpassung (wie UN-BRK). Die Frühförderstellen arbeiteten ICF-basiert. Es sei wichtig, dieses Modell zur gemeinsamen Grundlage von Entscheidungen zu machen. Das Wissen hierüber müsse den Mitarbeitenden in den Institutionen vermittelt werden. Sie weist weiter darauf hin, dass es oft eine schwierige Aufgabe sei, herauszufinden, woran genau Teilhabe erfolgen solle. Das bewährte System der Frühförderung dürfte nicht gefährdet werden. Dazu sei es erforderlich, den Verweis auf die Leistungen der

medizinischen Rehabilitation in Teil 1 des SGB IX aufrecht zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

2.2. Austausch und Diskussion

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt nach Aufforderung von **Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ekin Deligöz** in den betreffenden TOP des Arbeitspapiers ein und bekräftigt die Hinweise von **Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF)** wonach die Frühförderung nicht gefährdet werden dürfe. Es seien dafür zwei Optionen angedacht worden. Zum einen die Integration der Frühförderung in das SGB VIII mit Verweisen auf das SGB IX, zum anderen die ausschließliche Verweisung auf das SGB IX. In der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen sei für die Option 1 votiert worden.

Herr Takis Mehmet Ali (Mitglied des Deutschen Bundestages) weist darauf hin, dass die Anwendung der ICF außerhalb der Eingliederungshilfe nur zum Teil erfolge. Er nimmt insbesondere das ärztliche System in Bezug. Er mahnt an, die Umsetzung der ICF in allen Unterstützungssystemen voranzutreiben.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) weist darauf hin, dass es in der Praxis in NRW ein gutes und bewährtes Nebeneinander von Förder- und Behandlungsplanverfahren sowie Hilfeplanverfahren gebe.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, International Centre for Socio-Legal Studies - SOCLES) streicht die Bedeutung der familiensystemischen Ansätze in der Frühförderung heraus. Diese Ansätze sollten den medizinischen und den Eingliederungshilfebereich ergänzen.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) weist darauf hin, dass es im SGB IX gelungen sei, die Interdisziplinarität zu verankern. Diese sei in Teil 1 des SGB IX geregelt, der für alle Rehabilitationsträger gelte und der Bezug dazu in einem Inklusiven SGB VIII hergestellt werden müsse. Es sei erforderlich, den Förder- und Behandlungsplan, die Hilfeplanung, die Teilhabeplanung und die Gesamtplanung zu koordinieren und zu verweben. Das BMAS habe dazu festgestellt, dass der interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen sei. In einem inklusiv gestalteten SGB VIII müsse der interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan verstanden werden. Die Methoden einer ICF-basierten Diagnostik böten auch die Chance, die Entscheidungsträger in einen Austausch mit denjenigen zu bringen, welche die Diagnostik erstellten.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass die Prinzipien und Grundgedanken der ICF etabliert seien, deren Codes würden aber oft nicht verwendet. Die Krankheitsverschlüsselung in den ICD sei hier oft weiter. Die ICF-basierte Arbeit sei gleichwohl gut etabliert. Die SPZ und die Frühförderstelle seien seit Jahrzehnten gut verknüpft. Die SPZ böte die Chance, die Kinder über eine lange Lebensspanne zu betreuen.

Es sei hilfreich, die Lebensläufe der Kinder über längere Zeitspannen zu verfolgen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hebt hervor, dass in allen Bereichen Kenntnisse von Ressourcen und Barrieren wichtig seien.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) weist darauf hin, dass der Bereich der Frühförderung neben der schulischen Integration den größten Bereich darstelle. Er hält einen Abbau der Komplexität von Strukturen für erforderlich. Die Hilfe- und Förderplanung müsse zusammengelegt werden. Deshalb sei eine Integration der Rahmenbedingungen, möglichst im SGB VIII erforderlich. Es sei wichtig, eine „gemeinsame Sprache“ zu finden.

Frau Juliane Meinhold (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Der Paritätische Gesamtverband)) betont die Bedeutung der Frühförderstellen als Institutionen und Anlaufstellen vor Ort. Das Konstrukt der Frühförderstellen könne als allgemeines Konstrukt für den Anspruch, das SGB VIII inklusiv auszugestalten, Vorbild sein.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) zeigt den Bruch auf, der an der Schnittstelle zum Schuleintritt bestehe. Die Eltern würden dann mit anderen Ansprechpartnern konfrontiert und erlebten einen deutlichen Kulturwechsel.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist auf die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) als Anlaufstelle hin. Sie höre, dass Kinder und Jugendliche das Angebot der EUTB nicht hinreichend wahrnehmen. Sie erfragt, ob dies auch aus Sicht der Anbieter der Frühförderung der Fall sei und ob der Übergang funktioniere.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) führt hierzu aus, dass die Frühförderung um die Problematik wisse. Es sei oft schwierig, die Akzeptanz der Eltern für die Inanspruchnahme der EUTB ausreichend zu fördern. Die Hoffnung der Eltern sei in diesem Stadium oft, dass die Beeinträchtigungen geringer seien als sie es tatsächlich sind.

TOP 3: Diskussion des Arbeitspapiers – Arbeitsgruppe 1¹

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden nach der Mittagspause und führt in das Themenfeld „Art und Umfang der Leistungen“ ein. Sie weist darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Arbeitspapieren noch bis zum 27.04.2023 berücksichtigt werden könnten. Die Stellungnahmen würden auf der Projektwebsite veröffentlicht. Sie bittet darum, etwaige Einwände gegen eine Veröffentlichung mitzuteilen. Sie übergibt **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** das Wort, um in das Thema einzuführen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt das Thema „Inklusive

¹ Hinweis: aufgrund technischer Schwierigkeiten war es einigen Mitgliedern der AG, die digital an der Veranstaltung teilgenommen haben, zeitweise nicht möglich, sich an der Diskussion zu beteiligen.

und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten“ vor.

Sie stellt zur Einleitung heraus, dass in den Stellungnahmen wiederholt auf die Punkte

- Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen,
- Einbeziehung des Umfeldes des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
- die Möglichkeit zur Kombination von Leistungen

hingewiesen worden sei. Dies werde stets mitgedacht und gelte auch für die Gestaltung der Leistungskataloge. Diese würden als offene Leistungskataloge gestaltet, die idealtypisch und beispielhaft Leistungen beschreiben sollten. Sie stellt noch einmal die bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Grundprinzipien und Optionen für die Ausgestaltung der Leistungen dar. Bei Option 1 sollten zwei getrennte Leistungskataloge in SGB IX und SGB VIII bestehen bleiben. Es solle im SGB VIII ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX erfolgen. Bei Option 2 sollten ebenfalls zwei getrennte Leistungskataloge bestehen bleiben, jedoch sollten die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII integriert werden. Bei Option 3 sollte eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen im SGB VIII erfolgen. Im Hinblick auf diese drei Optionen mache das Arbeitspapier differenziertere Vorschläge zur Ausgestaltung. Stichworte seien etwa die Schärfung der Leistungen im Hinblick auf die Kind- und Jugendgerechtigkeit, die Formulierung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes, die Überarbeitung des Kataloges der Hilfen zur Erziehung in Richtung deren inklusiver Ausgestaltung, u. a. m. Im Kern sei es wichtig Zugänge für alle zu ermöglichen. Sie greift das Bild des Hauses auf. Es müsse Räume für spezifische Bedarfe geben. Gleichzeitig müsse aber auch der Wechsel zwischen den Räumen gewährleistet sein. Es sei ein wichtiges Anliegen, die Zugänge offen zu halten und Bedarfsgerechtigkeit zu gewährleisten. Die Stellungnahmen zum Arbeitspapier zeichneten ein vielfältiges Bild.

Hinsichtlich der Option 1 bzw. 2 (Trennung der Leistungskataloge) habe es die Kritik gegeben, dass Verweise schwierig für den Rechtsanwender seien. Auch sei vorgetragen worden, dass ein solches System nicht wirklich inklusiv sei. Als Vorteil sei die Praxistauglichkeit und geringere Komplexität in den Umstellungsprozessen angeführt worden. Hinsichtlich der Option 3 (inklusive Leistungskatalog) ergebe sich die Herausforderung das Leistungssystem des SGB IX mit den nach Settings definierten Leistungen des SGB VIII zusammenzubringen. Hier stelle sich die Herausforderung, das System kompatibel mit dem SGB IX zu gestalten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fordert zu Stellungnahmen auf.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)) weist darauf hin, dass die Transitionsphase, der Übergang ins Erwachsenenalter, mitgedacht werden müsse. Je weiter man sich vom SGB IX entferne, desto mehr Übersetzungsprobleme entstünden an dieser Schnittstelle. Er weist auf zwei Projekte in Baden-Württemberg zu dieser Schnittstelle hin.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) erfragt, inwiefern die

Altersgrenze (27 Jahre) mitgedacht werde.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) macht auf die Bedeutung einer offenen Ausgestaltung des Leistungskataloges mit Weiterentwicklungsoptionen aufmerksam. So müsse etwa die gleichzeitige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung möglich sein. Auch müsse es die Möglichkeit zu Spezialisierungsangeboten geben. Ein offener Punkt sei schließlich die Bereinigung der Divergenzen im Leistungserbringungsrecht beider Systeme.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) betont, dass die Leistungen im SGB IX nur zum Teil auf das Kinder- und Jugendalter zugeschnitten seien. Auch werde die familiensystemische Perspektive nicht hinreichend abgebildet. Beides sei bei der weiteren Ausgestaltung der Leistungen in den Blick zu nehmen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) erläutert das Votum für Option 3. Mit einem inklusiven offenen Leistungskatalog gewährleiste man am besten eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert für die Option 3. Nur diese Lösung gewährleiste eine wirklich inklusive Leistungserbringung.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass Dolmetscherdienste erforderlich seien. Es gebe eine größere Anzahl von Eltern, die Verständigungs- und Verständnisprobleme hätten. Hierfür müssten Lösungen gefunden werden.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) votiert für Option 2. Es gebe die Sorge, dass Eltern ohne Anlass in eine Erziehungsunfähigkeit „hineindiskutiert“ würden. Wenn es gelinge, diese Gefahr zu minimieren, spreche viel für Option 3.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) hegt erhebliche Zweifel an der Realisierbarkeit der Option 3. Man komme zu einer Leistungsausweitung. Auch erhöhe sich der Personalbedarf. Dies sei vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht vertretbar. Option 3 sei derzeit nicht zu bewältigen. Es gelinge bereits jetzt kaum, die Pflichtaufgabe zu bewältigen. Sie votiert daher für Option 1.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt hierzu aus, dass es das Ziel sein müsse, einen Weg zu finden, eine inklusive Lösung zu gestalten und nicht vorschnell auf die Nichtrealisierbarkeit von Vorhaben zu verweisen. Das Gesetz schreibe die Umsetzung der Inklusiven Lösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) argumentiert hinsichtlich der begrenzten Personalressourcen, dass in der Eingliederungshilfe Ressourcen frei würden. In der Veranstaltung des DIJuF sei eher ein Votum für eine echte inklusive Lösung abgegeben worden. Sie votiert klar für Option 3. Hierfür spreche auch, dass sich jugendhilfespezifische

und eingliederungshilfespezifische Bedarfe nicht immer klar voneinander abgrenzen ließen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) argumentiert, dass für die Option 3 auch die Neufassung des § 1 SGB VIII spreche. Dieser mache Teilhabe zum übergeordneten Auftrag der Jugendhilfe.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) regt an, frühzeitig mit Planspielen zu beginnen. Übergangszeiten und Länderöffnungsklauseln könnten hilfreich sein. Auch müsse es darum gehen, Ängste und Sorgen in den jeweiligen Ämtern zu bewältigen und die Mitarbeitenden mitzunehmen. Er regt an, zunächst für eine Übergangszeit die Option 2 und sodann die Option 3 zu verfolgen.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (APK) weist darauf hin, dass es in den internen Diskussionen des APK einen starken Trend zu Option 1 gebe. Es gebe die Befürchtung, dass die Bedeutung der ärztlichen Kompetenz in den Hilfeplanungen zurückgedrängt werde. Dies sei nicht sachgerecht. In der vollstationären Jugendhilfe hätten ca. 60 % der Klienten und Klientinnen eine psychische Störung. Als sachgerecht könne sich im Ergebnis eine schrittweise Umsetzung erweisen, bei der es eine Pflicht zur Beteiligung der ärztlichen Kompetenz gebe. Außerdem votiert er für einen eigenständigen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) führt aus, dass die Argumentation zum Fachkräftemangel nicht überzeuge. Gelingen es nicht, die sogenannten Careaufgaben gut und ausreichend auszustatten, produziere dies gesellschaftliche Folgeprobleme an anderer Stelle. Die Ängste seien zwar nachvollziehbar. Gleichwohl müsse man den Mut haben, große Schritte zu gehen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) weist darauf hin, dass das derzeitige zergliederte System zu einer Verschwendung von personellen und zeitlichen Ressourcen führe. Von einer inklusiven Lösung seien auch Synergieeffekte zu erwarten. Es existierten bereits jetzt in der Praxis erfolgreiche Leistungsangebote, die inklusive Lösungen umsetzten. Es sei wichtig, jetzt die Chancen für eine inklusive Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) spricht sich für die Ausgestaltung differenzierter Leistungstatbestände für Hilfen zur Erziehung und bei den Leistungen der Eingliederungshilfe als Rehabilitationstatbestand mit entsprechend passgenauen Instrumenten für die Bedarfsfeststellung und in der Folge auch für die Fortführung getrennter Leistungskataloge aus. In diesem Zusammenhang wird Option 1 c favorisiert. Unterstützt wird auch der Vorschlag – wie in Option 2 beschrieben –, den Leistungskatalog für den Bereich der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verorten. Abgelehnt wird Option 3 (ebenso die Varianten der Optionen 2 a – c). Sie schließt sich in ihrem Votum **Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag)** an. Es gehe um praxistaugliche und

realisierbare Lösungen. Sie verweist im Übrigen auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme vom 12.04.2023.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) ist der Ansicht, dass die Sorgen hinsichtlich des Fachkräftemangels ernst genommen werden müssten. Der Fachkräftemangel dürfe nicht zu einem Stillstand in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe führen. Vielmehr müssten neue Konzepte entwickelt werden, um die Attraktivität für Fachkräfte zu erhöhen. Stillstand in der Weiterentwicklung bewirke gerade das Gegenteil. Im Mittelpunkt müsse die Frage stehen, wie das Beste für junge Menschen erreicht werden könne. Diese Frage könne nur interdisziplinär beantwortet werden. Die Sicherung von „Pfründen“ einzelner Interessengruppen habe bei dieser Sichtweise keinen Platz.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) ist der Ansicht, dass auch getrennte Leistungskataloge eine inklusive Ausrichtung ermöglichen. Die Eingliederungshilfe sei auf eigenverantwortliche, unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung ausgerichtet. Dies ermögliche eine durchlässige Ausgestaltung der Hilfen. Notwendig sei eine Kombinierbarkeit von Hilfen. Sie votiert für Option 2.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Die Diskussion bewege sich – wie bereits in der letzten Sitzung im Spannungsfeld zwischen der Option 1 und der Option 3. Es gebe auch viele gemeinsame Nenner, wie zum Beispiel die Einigkeit über die kinder- und jugendgerechte Ausgestaltung der Leistungen, die Einbeziehung des Familiensystems, die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen und anderes mehr. Es sei auch über Stufenmodelle und Zwischenlösungen diskutiert worden. Sie weist nochmals darauf hin, dass die Leistungskataloge in allen Varianten offen seien. Hinsichtlich der Altersgrenze teilt sie mit, dass es insoweit kein Präjudiz gebe. Dieser Punkt werde in der nächsten Sitzung diskutiert. Sie greift auch den Aspekt der Sprachmittlung auf. Dies sei eine Frage der Barrierefreiheit.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt sodann in den Punkt „Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen“ ein. In vielen Stellungnahmen sei die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses von Barrierefreiheit betont worden. Auch seien Anreizsysteme ins Spiel gebracht worden. Außerdem sei eine Analyse des Ist-Standes zur Barrierefreiheit in der Kinder- und Jugendhilfe angemahnt worden. Auch beim Thema Barrierefreiheit zeige sich ein breites Meinungsspektrum in den Stellungnahmen. So würden für den Fall einer konsequenten Umsetzung barrierefreier Zugänge (Option 1) Versorgungslücken befürchtet. Die konsequente Umsetzung könne das System überfordern – so einige Voten. Auch hinsichtlich des stufenweisen Ausbaus (Option 1) bzw. einer Wahrung des Status Quo (Option 3) habe es unterschiedliche Voten gegeben. Eine vermittelnde Position habe sich dafür ausgesprochen, das Thema Barrierefreiheit zum Gegenstand der Qualitätsentwicklungsdiskussion zu machen. Insgesamt müsse sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit das System nicht gefährde.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) weist darauf hin, dass das Leistungserbringungsrecht des SGB IX in § 124 SGB IX die „Eignung“ des Leistungserbringers als Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung regelt. Im Hinblick auf die Zielvorgaben des SGB VIII sei der Auftrag der Barrierefreiheit deshalb bereits jetzt im Gesetz etabliert. Vor diesem Hintergrund könnte man für die Option 2 votieren, er hält die Option 2 im Sinne eines „Übergangsregimes“ für den gangbareren Weg.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) ist der Ansicht, dass bei einer gemeinsamen Unterbringung von Kindern mit und ohne Behinderung die Barrierefreiheit zwingende Voraussetzung sei. Alles andere sei ein Rückschritt.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist darauf hin, dass dort, wo Barrierefreiheit noch nicht vollständig umgesetzt sei, nach individuellen Lösungen gesucht werden müsse. Sie plädiert für eine schrittweise Umsetzung.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) weist darauf hin, dass Barrierefreiheit ein gesamtgesellschaftliches Thema sei. Es gebe viele Bereiche, in denen Kommunen aufgefordert seien, Barrierefreiheit sicherzustellen. Aus der Sicht der Kommunen stelle sich auch die Frage der Priorisierung. Die Kommunen könnten nicht zusichern, Barrierefreiheit in den nächsten Jahren vollständig umzusetzen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) votiert für Option 2. Es gehe bei Barrierefreiheit nicht nur um die baulichen Voraussetzungen, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Umdenken. Dafür bedürfe es Zeit.

Frau Julia Niederstucke-Kutzner (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.) tendiert zu Option 2. Es müsse etappenweise vorangeschritten werden, beim Thema Barrierefreiheit. Teams müssten multiprofessionell besetzt sein. Auch dies trage zur Barrierefreiheit bei.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) weist darauf hin, dass es wichtig sei, leichte Sprache in den Jugendämtern zu verankern. Sie weist auch auf die zeitlichen Dimensionen einer schrittweisen Umsetzung hin. Die Zeitkorridore würden insbesondere mit Blick auf etwa erforderliche bauliche Maßnahmen sehr lang. Sie regt deswegen eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Ministerien an.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) hält eine Prozentregelung (z. B. 30 % Barrierefreiheit) für nicht umsetzbar. Es bedürfe eher einer Fristenregelung.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Es sei deutlich geworden, dass Barrierefreiheit mehr sei als die Umsetzung baulicher Veränderungen. Im gesamten Prozess müsse die Frage der Realisierbarkeit mitgedacht werden. Auch das sei sichtbar geworden. Es bedürfe konkreter Zielsetzungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Einführung in die weiteren Punkte des Arbeitspapiers.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in den Komplex Antragstellung, Hilfeplanung, Bedarfsermittlung sowie Wunsch- und Wahlrecht ein.

Sie erläutert zunächst den Begriff, die Bedeutung und den Rechtscharakter des Antrags. Es gehe nicht um Hilfen von Amts wegen. So solle es auch bleiben. Der Antrag sei auch ein Akt der Selbstbestimmung. Die Antragstellung spiele insbesondere auch im Kontext der Fristen eine Rolle. Hinsichtlich der Antragstellung gebe es ein unterschiedliches Meinungsbild.

Im Hinblick auf die Hilfeplanung müsse beachtet werden, welche Verfahrensschritte bei allen gleich durchlaufen werden müssten und welche Verfahren spezifisch erfolgen müssten. Dies zu klären, sei die Herausforderung. Das spiegele sich auch in den Optionen. Zur verzahnten Planung habe es mannigfaltige und divergierende Ansichten gegeben.

Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung stelle sich gleichfalls die Aufgabe, festzustellen, wo es Gemeinsamkeiten und wo es Spezifika gebe. Auch hier divergierten die Meinungsbilder. Die Funktion sowie das Erfordernis ärztlicher Gutachten sei zu erörtern. Sie erläutert die unterschiedlichen Regelungen in SGB IX und VIII und die Handlungsoptionen.

Schließlich sei das Wunsch- und Wahlrecht zu betrachten. Es gebe divergierende Regelungen im SGB IX. Insbesondere sei zu klären, ob eine Angemessenheitsprüfung – wie im SGB IX verankert – etabliert werden sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) votiert für die Angemessenheitsprüfung beim Wunsch- und Wahlrecht. Dies stelle klar, dass auch subjektive Faktoren eine Rolle spielten. Gutachten sollten nicht zwingend sein, weil vorhandene Unterlagen ausreichend sein könnten. Die Teilhabeverfahren des SGB IX seien verbindlich Kapitel 7 SGB IX. Hier bestehe kein Regelungsbedarf. Ein Antragserfordernis sei eher hinderlich. Für § 14 SGB IX benötige man kein Antragserfordernis.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist darauf hin, dass die ICF den sozialpädagogischen Blick spiegelt. Außerdem hebt sie im Hinblick auf die Gutachten hervor, dass im SGB IX ein Gutachten nicht verpflichtend sei. Hinsichtlich der Zumutbarkeit weist sie auf Artikel 23 UN-BRK hin. Es könne nicht die finanzielle Situation entscheidend sein.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (APK) votiert für ein Antragserfordernis. Dies schaffe im Kontext der Fristenregelungen Klarheit. Die ICF müssten als Instrument verankert werden. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit müsse im Vordergrund stehen. Beim Wunsch und Wahlrecht hält er das Zumutbarkeitskriterium für essenziell.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) votiert vor dem Hintergrund der Fristenregelungen für ein Antragserfordernis. Außerdem votiert er für ein zwingendes diagnostisches Verfahren. Dies diene der Rechtssicherheit. Es dürfe keinen Zustand der Willkür geben.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich gegen ein Antragserfordernis aus. Anträge führten zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung. Die Leistungsgewährung müsse so niedrigschwellig wie möglich ausgestaltet werden. Anträge seien nicht niedrigschwellig. Teilhabe-/Hilfeplan: Es muss durch eine Verfahrensregelung sichergestellt werden, dass es nicht zu „Verschiebebahnhöfen“ komme. Ständige Begutachtungen führten zu Leistungsverzögerungen und sollten nicht zwingend vorgesehen werden. Man könnten ein Gutachten von der Erforderlichkeit abhängig machen. Außerdem sollten Elternrechte berücksichtigt werden. Auf deren Wunsch sollten Gutachten eingeholt werden.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) ist der Ansicht, dass für einen Antragserfordernis kein Bedarf bestehe. Gutachten sollten nicht zwingend vorgesehen werden. Beim Wunsch- und Wahlrecht sollte das Zumutbarkeitskriterium eingeführt werden.

Herr Hubert Lautenbach (AGJ, AWO Bundesverband e. V.) votiert gegen ein Antragserfordernis. Anträge führten zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) führt aus, dass der Wille der Menschen im Mittelpunkt stehen sollte und nicht Diagnosen und Gutachten.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) weist darauf hin, dass Anträge auch formlos gestellt werden könnten. Davon zu unterscheiden seien die Instrumente der Bedarfsermittlung.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) mahnt im Hinblick auf die Instrumente der Bedarfsermittlung einheitliche Instrumente an. Hinsichtlich der Antragserfordernisses votiert sie für die Option 3.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme vom 12.04.2023 hin. Sie betont, dass aus fachlicher Sicht und den bisherigen Erkenntnissen differenzierte Verfahren für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfes einerseits und des erzieherischen Bedarfes andererseits zur passgenauen, bedarfsgerechten Leistungsermittlung und in der Folge auch unterschiedliche Anspruchsgrundlagen und getrennte

Leistungskataloge weiterhin dringend erforderlich seien. Festzustellen sei, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe dabei auch weiterhin als Reha-Leistungen zu erbringen seien und als solche auch erkennbar bleiben müssen. Dies einerseits um später Übergänge ins Eingliederungshilfesystem als Erwachsener umsetzbar zu halten und v. a. auch angesichts der für den Bereich der Reha-Leistungen geltenden besonderen Regelungen gemäß § 14 SGB IX in Bezug auf Fristwahrungen bei der Feststellung der jeweiligen Zuständigkeiten. Da sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung das sozialpädagogische-dialogische Hilfeplanverfahren und die damit verbundene sozialpädagogische Diagnostik zur passgenauen Bedarfsermittlung sehr bewährt haben, sei diesbezüglich die Heranziehung der ICF-CY als Grundlage für die Bedarfsermittlung (Option 2) strikt abzulehnen. Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe habe dieser selbstverständlich auch bei zwei differenzierten Anspruchsgrundlagen im SGB VIII insgesamt eine aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanung der Leistungen sicherzustellen. Eine inklusive Lösung sei deshalb gerade auch mit diesem Lösungsweg möglich und erscheint derzeit am praxistauglichsten in der Umsetzung. Das zeige auch die derzeitige Rechtslage: Unter dem Dach der Jugendhilfe und in der Entscheidungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden neben den Hilfen zur Erziehung auch die Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII gewährt. Bereits jetzt sei dabei gesetzlich geregelt, dass es eine Gesamtabstimmung des Hilfebedarfs geben muss, wenn beide Leistungsarten gleichzeitig zum Tragen kommen. Sie verweist auf den Wortlaut des § 36 Abs. 4 SGB VIII sowie des § 35a Abs. 4 SGB VIII:

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst zusammen. Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung habe es ein klares Votum für die ICF-Standards gegeben. Bei der Antragstellung zeigt sich ein differenziertes Bild. Zum einen gebe es starke Voten gegen ein Antragsersfordernis. Ein solches führe zu Verzögerungen und werde als nicht niedrigschwellig wahrgenommen. Dagegen werde die Rechtsklarheit im Hinblick auf die Fristenregelungen ins Feld geführt. Die Gutachten würden als gute Entscheidungsgrundlage angesehen. Hiergegen werde argumentiert, dass es zu Mehrfachbegutachtungen und Leistungsverzögerungen kommen könne. Wichtig sei insoweit der Hinweis auf die Kostentragungspflichten gewesen. Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechts sei darauf hingewiesen worden, dass das Zumutbarkeitskriterium durch die subjektiven Aspekte bereits jetzt im SGB VIII erfasst sei.

TOP 3 Diskussion des Arbeitspapiers - Arbeitsgruppe 2

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Mitglieder der Untergruppe und stellt die Kernfragen der Diskussion vor. Sie bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um Einführung in die Gegenstände der Diskussion.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) stellt noch einmal die bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Grundprinzipien und Optionen

für die Ausgestaltung der Leistungen dar. Bei Option 1 sollten zwei getrennte Leistungskataloge in SGB IX und SGB VIII bestehen bleiben. Es solle im SGB VIII ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX erfolgen. Bei Option 2 sollten ebenfalls zwei getrennte Leistungskataloge bestehen bleiben, jedoch sollten die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII integriert werden. Bei Option 3 sollte eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen im SGB VIII erfolgen. Im Hinblick auf diese drei Optionen mache das Arbeitspapier differenziertere Vorschläge zur Ausgestaltung. Stichworte seien etwa die Schärfung der Leistungen im Hinblick auf die Kind- und Jugendgerechtigkeit, die Formulierung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes, die Überarbeitung des Kataloges der Hilfen zur Erziehung in Richtung deren inklusiver Ausgestaltung, u.a.m. In den Stellungnahmen zu den drei Optionen fänden sich viele Voten, die bereits zu dem letzten Arbeitspapier eingegangen seien. Insgesamt zeichneten die Stellungnahmen zum aktuellen Arbeitspapier ein differenzierteres Bild und wiesen eine höhere Bandbreite auf. Die erste Option habe weniger Zustimmung erfahren. Moniert worden sei, dass diese Option dem Anspruch, ein inklusives SGB VIII zu gestalten, nicht hinreichend gerecht werde. Auch seien Verweise in der Praxis schwer verständlich. Die Option 2 habe insgesamt eine größere Zustimmung erfahren und werde als praxistaugliche Möglichkeit zur Umsetzung eines inklusiven SGB VIII wahrgenommen. Es werde aber auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Option nicht um eine umfassende Weiterentwicklung handle. Im Hinblick auf die Option 3 weist **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** ergänzend zu ihrer Einführung in das Arbeitspapier darauf hin, dass in den Stellungnahmen weiter betont werde, dass es nicht zu Leistungsausweitungen komme. Umgekehrt müsse auch sichergestellt werden, dass der Status Quo gewahrt bleibe. Der Bereich Schule habe in den Stellungnahmen öfters Raum eingenommen. Es müsse darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Verschiebung von Bildungsaufgaben in die Kinder- und Jugendhilfe komme.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) weist darauf hin, dass der Verweis auf die Vorschriften zur Frühförderung und zu den heilpädagogischen Leistungen, die für alle Leistungsansprüche der Kinder in Kita und Frühförderung bis Einschulung bestünden, im SGB IX Teil 1 erhalten bleiben müsse.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) betont, dass es wichtig sei, die Reform zu nutzen, um zu einer kinder- und jugendgerechten Weiterentwicklung der Hilfen zu gelangen. Sie legt dabei den Fokus insbesondere auch auf die Jugendlichen.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) ist der Ansicht, dass die Option 3 die Kommunen derzeit überfordert. Er votiert aus der Praxis für die Option 2b. Es müsse eine gemeinsame verbindliche Hilfeplanung geben. Auch müsse der Fokus auf die Hilfen zur Erziehung bei den Reformanstrengungen nicht untergehen.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) führt aus, dass es im Interesse der Praktikabilität wichtig sei, so wenig wie möglich mit Verweisen zu arbeiten. Sie streicht die Bedeutung des

Themas Elternassistenz und begleitete Elternschaft heraus. Außerdem müssten die Hilfen so formuliert werden, dass es beim Übergang in das System der Erwachsenenhilfe keine Lücke gebe.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) verweist auf die divergierende Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe des Bundesverwaltungsgerichts einerseits und des Bundessozialgerichts andererseits. Hierzu bedürfe es noch einmal einer genauen rechtlichen Bewertung.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) greift die Stellungnahmen auf. Es werde gesetzlich sichergestellt, dass die Frühförderung auf jeden Fall in ihrer jetzigen Form erhalten bleibe. Deren grundlegende Bedeutung sei unbestritten. Im Hinblick auf die kinder- und jugendgerechte Ausgestaltung der Hilfen sei die Anschlussfähigkeit ein sehr wichtiger Aspekt. Auch der Hinweis, wonach die Hilfen zur Erziehung in ausreichendem Maße im Fokus bleiben müssten, sei wichtig und werde berücksichtigt.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hält einen Verweis auf Teil 2 des SGB IX nicht für sachgerecht, wohl aber einen Verweis auf Teil 1. Sie hält die Kategorie „Leistungen zur Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Leistungen zur Förderung der familiären Beziehungsgefüge“ für gelungen. Sie verweist nochmals auf den weiteren Vorschlag der AGJ, der gleichsam eine Kombination aus Option 2 und 3 sei. Insbesondere die in dieser neuen Gruppe zusammengefassten Leistungsarten gelte es sowohl bei erzieherischen wie auch behinderungsbedingten Bedarfen zugänglich zu machen. In den anderen Leistungsgruppen betreffe dies eher einzelne Leistungsarten.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) ist der Ansicht, dass es unbedingt bei der Trennung der Bedarfsermittlungsinstrumente bleiben müsse. In der Folge müssten auch die beiden Leistungsbereiche getrennt erhalten bleiben. Dies führt zu Option 1 oder 2. Option 3 führe zu einer massiven Überforderung des Systems. Die jetzt erreichten Standards in der Eingliederungshilfe dürften nicht gefährdet werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) hält es für wichtig, die Anspruchsgrundlagen klar, rechtssicher und bestimmt auszugestalten. Unklarheiten in den Anspruchsgrundlagen wirkten zu Lasten der Hilfesuchenden. Es bedürfe starker Leistungen nebeneinander. Es müsse auch beachtet werden, dass die Rechtsprechung zu den jeweiligen Leistungsbereichen Klärungen herbeigeführt habe. Dies schaffe Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten und dürfe nicht ohne Weiteres aufgegeben werden. Die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten der Kombination von Leistungen sollten nach seiner Ansicht besser herausgearbeitet und vermittelt werden. Insgesamt müsse darauf geachtet werden, die Jugendämter nicht zu überfordern. Bereits jetzt erlege die Rechtsprechung den Trägern der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe etwa im Bereich der Schulassistenz oder Schulbegleitung mit seiner sog.

„Kernbereichsrechtsprechung“ ein großes Maß an Aufgaben auf

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik) votiert für die Option 3. Er hält es für wichtig, Prinzipien, die jetzt im SGB IX gut funktionierten, fortzuschreiben. Man solle sich bei der Reform davon leiten lassen, dass die Reformprozesse vor Ort umsetzbar sein müssten, jedoch nicht von vornherein bestimmte Optionen ausschließen. Leistungen aus einer Hand zu gewähren, müsse die Richtschnur für die Reform sein.

Herr Andreas Hilke (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) votiert für eine Trennung der Leistungskataloge bei gleichzeitiger enger Verzahnung der Hilfen. Es bestehe ansonsten die Gefahr einer Vermischung von erzieherischen Bedarfen mit Eingliederungshilfebedarfen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) hält es für erforderlich, dass Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und Leistungen der Jugendhilfe andererseits unabhängig voneinander gewährt, aber auch kombiniert werden können. Sie sieht die Gefahr einer Überforderung der Systeme. Man müsse auch die Diversität der Verwaltungspraktiken vor Ort in den Blick nehmen. Es sei nicht gesichert, dass es bei einer Zusammenführung der Systeme „in einem Haus“ zu einer Verbesserung im Leistungssystem komme.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) spricht für die Bundesfachverbände der Erziehungshilfe. Es müsse insgesamt und in allen Handlungsfeldern zu einer inklusiven Jugendhilfe kommen. Der Prozess müsse auf die Belange der jungen Menschen fokussiert werden. Diskussionen im Kontext der Finanzierung und der Fachkräfte müssten dem nachgelagert sein. Die jungen Volljährigen müssten als Zielgruppe ebenfalls Berücksichtigung finden. Die systemische Perspektive der Jugendhilfe müsse erhalten bleiben. Die Erziehungshilfefachverbände votierten für eine Weiterentwicklung des offenen Leistungskataloges im Sinne der Option 3.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) teilt mit, dass in Diskussionen mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus den Jugendämtern eher keine Überforderungsaspekte im Hinblick auf die Option 3 artikuliert worden seien. Den Mitarbeitenden sei ein übersichtlicher und offener Katalog wichtig. Die Möglichkeit einer Kombination werde als bedeutsam angesehen. In der Option 3 werde eine große Chance für einen Paradigmenwechsel gesehen. Betont werde aber auch, dass die sozialpädagogische Sichtweise und die Lebensweltorientierung nicht verloren gehen dürfe. Wichtig sei es auch, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen stärker zu betonen.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) streicht noch einmal heraus, dass es nicht zu Leistungsausweitungen kommen dürfe. Die Überforderung der Kommunen sei bereits jetzt erheblich. Insbesondere der Personalbedarf sei das große Hemmnis. In der Arbeitsgruppe der Jugendämter habe es überwiegend ein Votum für die Option 3 gegeben.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) warnt davor, den Reformprozess und auch die Praxis mit dem Thema „Weiterentwicklung der Leistungen“ zu überfordern. Die Zusammenlegung der Systeme sei bereits eine „Jahrhundertleistung“. Sie sieht in einer Zusammenlegung der Leistungskataloge, wie sie jetzt in der Option 3 beispielhaft dargestellt werde, eine gute Option. Die Gefahr fehlender Anschlussfähigkeit beim Übergang ins Erwachsenensystem sieht sie nicht. Sie betont außerdem, dass die Kinder und Jugendlichen als Anspruchsinhaber gestärkt werden sollten.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) betont, dass der inklusive Leitgedanke der zentrale Maßstab sein müsse. Es müsse Erwartungs- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten – junge Menschen, Eltern, Träger, Behörden – geben. Der formulierte Leitgedanke müsse auch den Gesichtspunkt der Praxistauglichkeit in den Blick nehmen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist darauf hin, dass auch ein zusammenführender Leistungstatbestand so gestaltet werden könne, dass rechtsklar und rechtssicher deutlich werde, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden von Teilhabebedarfen Rehabilitationsträger werde. Die Tatbestandsmerkmale könnten unproblematisch unter Rückgriff auf die bisherigen Formulierungen normiert werden.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) unterstreicht die Bedeutung der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule hin. Hier müsse eine gute Verzahnung erfolgen. Auch der Bereich Einschulung müsse in den Blick genommen werden. Hier gebe es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass die Jugendhilfe bereits heute Reha-Träger sei. Die Vorstellung, die Mitarbeitenden in Jugendämtern könnten die Leistungen schlicht aus einem Katalog ablesen, greife zu kurz. Es sei komplexer. Es müssten auch die Schnittstellen zu den weiteren Sozialleistungssystem in den Blick genommen werden. Es müssten entsprechende Kompetenzen in diesen Bereich etabliert werden.

Herr Dr. Christian Peter (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) votiert für die Option 2. Es sei wichtig, neben den Hilfen zur Erziehung auch andere Leistungen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) stellt nach einer kurzen Pause den weiteren Ablauf dar und bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um eine Einführung in die Themen Hilfeplanung, Barrierefreiheit, Antragsverfahren und ICF.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) stellt die Optionen zum Hilfe- und Teilhabeplanverfahren vor. Bei Option 1 gebe es keine wesentlichen Änderungen zum Status Quo. Bei der Option 2 würden die Regelungen zum

Teilhabeplanverfahren in das SGB VIII übernommen. Bei Option 3 würden beide Verfahren zusammengeführt. Bei dieser Option solle gewährleistet werden, dass alle Verfahrensregelungen, also etwa Zuständigkeitsregelungen, Fristenregelungen, etc., bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen weiterhin gelten und mit den Regelungen des SGB VIII zusammengeführt werden. Sie stellt klar, dass umgekehrt deutlich werden müsse, dass die Fristenregelungen des SGB IX nicht gelten sollten, wenn die Kinder- und Jugendhilfe nicht als Rehabilitationsträger auftrete. Im Kontext der Reform können es auch sinnvoll sein, die Vorgaben an die Hilfeplanung im SGB VIII zu präzisieren, ohne dabei ein zu enges administratives Korsett zu schnüren. Insgesamt solle die Option 3 für die Verzahnung der verschiedenen Planverfahren stehen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Wortmeldungen zu den Ausführungen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hält eine Präzisierung für geboten, die klarstelle, dass Bedarfe nach Hilfe zur Erziehung nicht automatisch eine Teilhabeplanung nach sich ziehen und umgekehrt.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) weist darauf hin, dass die Errungenschaften, die im BTHG-Prozess im Hinblick auf das Teilhabeplanverfahren und auch die weiteren verfahrensrechtlichen Instrumente gewonnen worden seien, nicht wieder zurückgedrängt werden dürften. Die Verfahrens- und Fristenregelungen des Rehabilitationsrechts müssten sich unmittelbar auch im SGB VIII wiederfinden. Es dürfe kein Sonderrehabilitationsrecht für den Bereich der Kinder und Jugendlichen geben.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) führt aus, dass das Instrument der Hilfeplanung ein bewährtes Instrument der Jugendhilfe sei. Es sei ein sozialpädagogisches Instrument. Es sei wert, diesen Charakter zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es habe zum Teil Widerstand gegen eine zu starke Ausformulierung der Vorgaben für die Hilfeplanung gegeben. Es sei wichtig, der Diskussion um Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Steuerungsinstrumente Raum zu geben.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) weist darauf hin, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Planverfahren ihre Berechtigung habe. Sie weist darauf hin, dass eine Weiterentwicklung der Hilfeplanung beständig erfolge. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) habe unlängst Empfehlungen zu Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäben in der Hilfeplanung veröffentlicht.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) ist der Meinung, dass auch mit getrennten Tatbeständen und Leistungskatalogen eine umfassende bedarfsdeckende Leistungserbringung erfolgen könne. Er verweist insoweit auf die Regelung des § 27 Abs. 2 SGB VIII, der ggf. geschärft werden könne. Auch bei den

verfahrensrechtlichen Regelungen gebe es Instrumente (§§ 36 Abs. 3, 36b SGB VIII), die ein enges Zusammenwirken zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen und Systemen außerhalb der Sozialverwaltung ermöglichen. In der Anwendung dieser Regelung gebe es Vollzugsdefizite.

Herr Wolfgang Schreck (Bundespsychotherapeutenkammer) hinterfragt, ob es vor dem Hintergrund der Zielsetzung, nämlich der Schaffung einer inklusiven Jugendhilfe, sinnvoll sei, mit unterschiedlichen Steuerungsinstrumenten zu arbeiten. Er weist außerdem darauf hin, dass Hilfeplanung ein kontinuierlicher Prozess mit vielen Feedbackschleifen sei, den man modelhaft auf den Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen anwenden könne.

Herr Andreas Hilke (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) regt an, zu erfragen, ob es nicht ein übergreifendes Instrument geben könne, welches die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Planverfahren überflüssig mache. Die Erfahrungen in der Berliner Praxis zeigten, dass es immer wieder Verständnisprobleme im Umgang mit den unterschiedlichen Verfahren gebe.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege im Landkreis Märkisch-Oderland) weist darauf hin, dass zwischen Teilhabeplanung und Gesamtplanung differenziert werden müsse. Die ICF-basierte Planung sei als Standard vorgeschrieben und etabliert. Dies müsse auch von den Jugendämtern geleistet werden.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) hält es im Interesse der Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit für erforderlich, zu einer einheitlichen Begrifflichkeit und einheitlichen Verfahren zu gelangen. Die Eltern seien mit unterschiedlichsten Leistungsträgern und den jeweils unterschiedlichen Verfahren und Begriffen der jeweiligen Systeme konfrontiert (Teilhabeplan, Bedarfsplanung, Hilfeplan, Leistungen, Hilfen, u. a. m.). Das schaffe Unsicherheiten.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) führt aus, dass die vier Erziehungshilfefachverbände für die Beibehaltung der bewährten sozialpädagogischen Hilfeplanung plädierten. Die Diagnostik und eine bedarfsgerechte Erweiterung würden immer in den Blick genommen.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Insbesondere seien die Charakteristika und Vorteile der jeweiligen Verfahren betont worden. Gleichzeitig sei aber auch eine Offenheit im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren signalisiert worden.

Sodann führt sie in die weiteren Diskussionspunkte ein. Zum Thema Barrierefreiheit gebe es drei Optionen. In den Stellungnahmen habe es unterschiedliche Voten zu den Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheit gegeben. Der Vorschlag, dies über das Leistungserbringungsrecht zu gestalten, sei auf Zustimmung, aber auch auf vehemente Ablehnung gestoßen. Beim Antragserfordernis habe es sehr starke Voten für die Option 3,

kein Antragserfordernis, gegeben. Es bestehe aber nach der Lektüre der Stellungnahmen der Eindruck, dass das Antragserfordernis im Sinne eines formalen Antrages verstanden werde. Anträge könnten aber in beiden Systemen bereits jetzt formlos gestellt werden. Anträge spielten für die Rechtssicherheit eine bedeutende Rolle. Sie verweist insbesondere auf die Fristenregelungen. Vor diesem Hintergrund bittet sie die Beteiligten nochmals um Abwägung der Vorschläge. Hinsichtlich der Etablierung der ICF-basierten Verfahren sei vielfach für bundeseinheitliche Standards votiert worden. Was den Verpflichtungsgrad zur Einholung ärztlicher Stellungnahmen bzw. Gutachten angeht, sei deren Bedeutung betont worden. Gleichzeitig sei aber auch darauf hingewiesen worden, dass Mehrfachbegutachtungen belastend seien und vermieden werden sollten.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) hält ein Antragserfordernis im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für dringend geboten. Es respektiere auch das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten. Ein Antragserfordernis müsse niedrigschwellig ausgestaltet werden.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) nimmt das Missverständnis wahr, die ICF solle etwas anderes ersetzen. Dies sei nicht der Fall. Es solle keine sozialpädagogische Diagnostik oder Bedarfsermittlung in irgendeiner Form ersetzt werden. Die ICF sei eine gemeinsame Sprache, durch die die Sachen zusammengeführt werden könnten. Es handele sich um eine neue Sprache, die die Frage stelle: „Funktioniert mein Leben?“ Sie fordert die Jugendhilfe auf, diese Sprache zu erlernen. Im Hinblick auf die ärztlichen Gutachten führt sie aus, dass noch zu sehr in getrennten Kategorien gedacht werde.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGÜS) hält ein Antragserfordernis im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zwingend erforderlich. Dieses könne niedrigschwellig gestaltet werden. Bei der Etablierung von Barrierefreiheit könne es nicht darum gehen, auf umfassende Barrierefreiheit in allen Bereichen zu setzen. Es komme hier auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Beeinträchtigungen an. Danach müsse man differenzieren. Die ICF-Standards sollten bundeseinheitlich umgesetzt werden.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) weist auf Missverständnisse hin. Man befürworte ein Antragsgebot. Es gehe um Niedrigschwelligkeit.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hält ärztliche Expertise für notwendig. Diese müssten Grundlage für eine Entscheidung sein. Mehrfachbegutachtungen seien vor dem Hintergrund des § 96 SGB X bereits jetzt zu unterlassen. Schließlich müsse die Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geklärt werden.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) votiert dagegen, das Thema der Barrierefreiheit mit Finanzierungsregelungen in Verbindung zu bringen. Das gefährde die Versorgungssicherheit.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist darauf hin, dass die Praxis bislang sowohl hinsichtlich des Antragserfordernisses nach § 108 SGB IX als auch hinsichtlich der Anwendung ICF-basierter Verfahren nach § 118 SGB IX oft hochbürokratisch agiere. Die hierfür offenbar in den Normen gesehene Anreize sollten bei einer Neuregelung berücksichtigt und das Recht entsprechend verbessert werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) weist auf die Rechtsprechung zum Antragserfordernis hin. Danach seien Anträge auszulegen.

Herr Wolfgang Schreck (Bundespsychotherapeutenkammer) weist darauf hin, dass Anträge sehr niedrigschwellig gestellt werden könnten. Auch weist er darauf hin, dass Jugendliche antragsberechtigt seien und niedrigschwellig Anträge stellen können müssten. Die ärztlichen Gutachten helfen auch dabei, mit abseitigen Vorstellungen zum Hilfebedarf umzugehen.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik) hält Eingriffe in das Leistungserbringungsrecht zur Umsetzung der Barrierefreiheit für unumgänglich. Ohnehin sei das Leistungserbringungsrecht des SGB IX insgesamt moderner ausgestaltet.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) betont, dass es im Hinblick auf das Antragserfordernis vor allem um Niedrigschwelligkeit gehe.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) führt aus, dass es Angebote geben müsse, die barrierefrei ausgestaltet werden. Man müsse Hebel und Instrumente finden, die Träger zu einer barrierefreien Umstrukturierung zu veranlassen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei allen Beteiligten für die angeregte und konzentrierte Diskussion.

TOP 4: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** aus der von ihr geleiteten Untergruppe zu berichten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) berichtet zum Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2. Sie hebt hervor, dass Einigkeit bestanden habe, dass das Leistungsniveau sowie die erreichten Qualitätsstandards nicht nach unten verändert werden dürften.

Hinsichtlich des Leistungskatalogs seien die unterschiedlichen Optionen vorgestellt und diskutiert worden. Zu der Ausgestaltung des Leistungsrechts habe es divergente Einschätzungen gegeben. So seien einerseits die Chancen für einen Systemwechsel betont, andererseits sei aber auch vor einer Überforderung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe

gewartet worden. Auch die zunehmende Verlagerung von Aufgaben im Kontext Schule sei thematisiert worden. Weitere Schwerpunkte seien auch die Planverfahren, das Antragserfordernis sowie die ICF gewesen.

Sodann bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Diskussion in der Untergruppe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) hebt das Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach Praktikabilität und Machbarkeit einerseits und dem Bedürfnis nach einer möglichst umfassenden Umsetzung der Inklusion hervor. Einigkeit bestehe hinsichtlich der Zielsetzung, Hilfen so auszugestalten, dass alle Leistungsberechtigten bedarfsgerechte Zugänge zu allen „Räumen“ im Haus der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Planverfahren sowie die ICF seien ebenfalls erörtert worden. Im Hinblick auf das Antragserfordernis und auf die Gutachten sei Rechtssicherheit und -klarheit eingefordert worden. Im Kontext des § 5 SGB VIII sei der Begriff der Zumutbarkeit diskutiert worden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist nochmals auf die Möglichkeit hin, Stellungnahmen bis zum 27.04.2023 nachzureichen. Die nächste Sitzung sei für den 27.06.2023 geplant. Die Arbeitspapiere würden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Sie bedankt sich bei den AG-Mitgliedern, bei den eingeladenen Expertinnen und Experten, und den Mitarbeitenden des BMFSFJ, verabschiedet die Teilnehmenden und wünscht einen guten Heimweg.